

Entgeltordnung

für den Verkehrslandeplatz Speyer

Inhalt

1 Allgemeines	3
2 Landeentgelte	4
2.1 Montag bis Samstag 13:00 Uhr.....	4
2.2 Samstag ab 13:00 Uhr , Sonn- und Feiertage.....	5
2.3 Ermäßigungen/Rabatte.....	6
2.4 Rabatt-Paket.....	6
3 Abstell-/ Unterstellentgelte	7
4 Segelflug	7
5 Bemannte Ballone	8
6 PPR / Sonderabfertigungen	8
6.1 Verlängerung der Betriebszeiten.....	8
6.2 Genehmigungsaufwand.....	9
6.3 Grenzabfertigungen.....	9
6.4 Bereitstellung erhöhter Feuerschutzkategorien.....	9
7 Inkrafttreten	10

1 ALLGEMEINES

Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer nach Maßgabe dieser Entgeltordnung ein Entgelt an den Flugplatzunternehmer zu entrichten. Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig. Es ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Sofern die Leistungen umsatzsteuerbar und -pflichtig sind, ist daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten. Das Entgelt ist in Euro ausgewiesen.

Das Landeentgelt bemisst sich nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.

Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird je angefangener 6 Minuten ein Landeentgelt erhoben.

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind keine Landeentgelte zu entrichten.

Ermäßigte, lärmdifferenzierte Landeentgelte werden für Flugzeuge gewährt, die den erhöhten Lärmschutzanforderungen nach der Landeplatzlärmschutzverordnung vom 05.01.1999 entsprechen. Zu diesen Flugzeugen zählen auch Strahlflugzeuge, Propellerflugzeuge über 9.000 kg Höchstabfluggewicht und Hubschrauber, wenn diese den Lärmschutzanforderungen nach LLV, NfL II 70/04, bzw. den Europäischen Verordnungen EG 1139/2018 und 748/2012 entsprechen. Die Voraussetzungen hierfür sind durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nach NfL II 70/04 (inkl. Änderungen: NFL II-349-17, sowie NFL II-480-19), ausgestellt durch eine Zulassungsbehörde, oder durch Vorlage vergleichbarer Unterlagen und Urkunden einer Zulassungsbehörde, die im Einzelfall die Erfüllung der Voraussetzungen belgen, bei der Entgeltberechnungsstelle des Flugplatzhalters spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start nachzuweisen.

2 LANDEENTGELTE

2.1 Montag bis Samstag 13:00 Uhr

Das Landeentgelt beträgt bei einem Höchstabfluggewicht bis 2.000 kg:

max. Höchstabfluggewicht	Kat. A	Kat. B	Kat. C	Schulung Kat. A, B	Schulung Kat. C
bis 1.000 kg	7,39 €	11,81 €	19,18 €	-30%	kein Rabatt
1.001 kg – 1.200 kg	9,24 €	15,12 €	24,58 €	-30%	kein Rabatt
1.201 kg – 1.400 kg	14,42 €	20,66 €	33,58 €	-30%	kein Rabatt
1.401 kg – 1.600 kg	16,82 €	26,22 €	42,61 €	-30%	kein Rabatt
1.601 kg – 2.000 kg	20,89 €	30,25 €	49,17 €	-30%	kein Rabatt

Luftsportgeräte und weitere Luftfahrzeuge	Schulung
Ultraleichtflugzeug	7,39 € -30%
Tragschrauber	10,81 € -30%
Elektroflugzeuge	0,00 €

Das Landeentgelt beträgt bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg:

max. Höchstabfluggewicht	Kat. A	Kat. B	Kat. C	Schulung Kat. A, B	Schulung Kat. C
2.001 kg – 20.000 kg je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	18,49 €	22,80 €	37,05 €	-30%	kein Rabatt
ab 20.000 kg je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	34,10 €	43,26 €	70,29 €	-30%	kein Rabatt

Lärmkategorie A (Kat. A) = erhöhter Lärmschutz

Lärmkategorie B (Kat. B) = normaler Lärmschutz

Lärmkategorie C (Kat. C) = ohne Lärmschutz

2.2 Samstag ab 13:00 Uhr , Sonn- und Feiertage

Das Landeentgelt beträgt bei einem Höchstabfluggewicht bis 2.000 kg:

max. Höchstabfluggewicht	Kat. A	Kat. B	Kat. C	Schulung
bis 1.000 kg	9,61 €	15,35 €	24,93 €	kein Rabatt
1.001 kg – 1.200 kg	12,01 €	19,67 €	31,95 €	kein Rabatt
1.201 kg – 1.400 kg	18,74 €	26,87 €	43,65 €	kein Rabatt
1.401 kg – 1.600 kg	21,87 €	34,08 €	55,39 €	kein Rabatt
1.601 kg – 2.000 kg	27,16 €	39,32 €	63,91 €	kein Rabatt

Luftsportgeräte und andere Luftfahrzeuge	Schulung
Ultraleichtflugzeug	kein Rabatt
Tragschrauber	kein Rabatt
Elektroflugzeuge	

Das Landeentgelt beträgt bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg:

max. Höchstabfluggewicht	Kat. A	Kat. B	Kat. C	Schulung
2.001 kg – 20.000 kg je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	24,04 €	29,64 €	48,17 €	kein Rabatt
ab 20.000 kg je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	44,34 €	56,23 €	91,38 €	kein Rabatt

Lärmkategorie A (Kat. A) = erhöhter Lärmschutz

Lärmkategorie B (Kat. B) = normaler Lärmschutz

Lärmkategorie C (Kat. C) = ohne Lärmschutz

2.3 Ermäßigungen/Rabatte

Ermäßigungen/Rabatte werden gewährt für:

- a) Schul- und Einweisungsflüge sowie
- b) für Flüge gemäß § 42 LuftBO.

Ermäßigungen gelten nicht für Samstag ab 13:00 Uhr sowie Sonn- und Feiertage.

Schulflüge im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Von der Ermäßigung ausgenommen sind Flüge zum Erwerb der Nachtflugberechtigung. Wird bei einem diesen Voraussetzungen entsprechenden Schulflug eines Segelflugzeuges ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Entgeltberechnung einem Schulflug gleichgestellt.

Als Einweisungsflüge im Sinne der Entgeltordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer zusätzlichen Musterberechtigung durchführen muss. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zum Vertraut machen.

2.4 Rabatt-Paket

Zusätzlich wird jede Landung ab der fünften Landung in Folge einer Bewegung eines Luftfahrzeuges mit erhöhtem Lärmschutz auf 50% herabgesetzt, wenn diese den Lärmschutzanforderungen nach LLV, NfL II 70/04 (inkl. Änderungen: NFL II-349-17, sowie NFL II-480-19), bzw. den Europäischen Verordnungen EG 1139/2018 und 748/2012, sowie der Benutzungsordnung für den Verkehrslandeplatz Speyer entsprechen.

3 ABSTELL-/ UNTERSTELLENTGELTE

Für die Abstellung bzw. Hallenunterstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt an den Flugplatzunternehmer zu entrichten. Es ist ein Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Sofern die Leistungen umsatzsteuerbar und -pflichtig sind, ist daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

Das Abstell-/ Unterstellentgelt bemisst sich nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges bzw. Drehflüglers eingetragenen Höchstabfluggewicht.

Die dauerhafte Verfügbarkeit von ausreichend Unterstellfläche in Hangars kann nicht gewährleistet werden.

Das Abstellentgelt beträgt pro Übernachtung und bei einem Höchstabfluggewicht bis 2.000 kg:

Abstellung	8,41 €
Unterstellung	21,01 €

Das Abstellentgelt beträgt pro Übernachtung und bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts:

Abstellung	8,41 €
Unterstellung	21,01 €

4 SEGELFLUG

Für die Benutzung des Flugplatzes mit Segelflugzeugen ist ein Landeentgelt zu entrichten. Es ist ein Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes.

Das Landeentgelt beträgt 2,32 €.

5 BEMANNTE BALLONE

Für die Benutzung des Flugplatzes mit bemannten Ballonen ist ein Benutzungsentgelt zu entrichten. Es wird vor dem Aufstieg des Ballons fällig und ist ein Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Sofern die Leistungen umsatzsteuerbar und -pflichtig sind, ist daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

Das Benutzungsentgelt beträgt 8,40 €.

6 PPR / SONDERABFERTIGUNGEN

6.1 Verlängerung der Betriebszeiten

Für Starts oder Landungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten wird ein Sonderabfertigungszuschlag berechnet.

Der Zuschlag beträgt:

Zeitraum außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten	Berechnungseinheit	Werktage	Wochenende, Feiertage
bis 2 Std. nach Betriebsschluss	je angefangene 30 min	50,42 €	75,63 €
ab 2 Std. nach Betriebsschluss bis 00:00 Uhr lokal	je angefangene 30 min	100,84 €	151,26 €
00:00 Uhr – 05:00 Uhr Lokalzeit	pauschal	1.000,00 €	1.500,00 €
05:00 Uhr bis Betriebsbeginn	je angefangene volle Stunde	100,84 €	151,26 €

Die Zuschläge für Sonderabfertigungen sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Sofern die Leistungen umsatzsteuerbar und -pflichtig sind, ist daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

Das Entgelt wird pro Abfertigungsvorgang erhoben. Ausgenommen hiervon sind mehrere Abfertigungen einer Gesellschaft während eines Früh- oder Spätabfertigungszeitraums. Sollte eine Abfertigung nicht bis 2 Stunden vor Betriebsschluss storniert werden, so wird dennoch das Entgelt für die gesamte Abfertigung erhoben.

Bei Sonderabfertigungen vor Betriebsbeginn zählen als Beginn der Sonderabfertigung die angemeldete Startzeit sowie eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten.

Bei Sonderabfertigungen bis 2 Stunden nach Betriebsschluss zählt als Beginn der Sonderabfertigung der reguläre Betriebsschluss. Als Ende der Sonderabfertigung bei Berechnung nach angefangenen Stunden zählt im Normalfall die tatsächliche Start- oder Landezeit, soweit der Kunde nicht weiteren Zeit- oder Leistungsaufwand beansprucht wie zum Beispiel tanken oder sonstiges Handling.

6.2 Genehmigungsaufwand

Jeglicher Aufwand für die Erteilung von Erlaubnissen durch Genehmigungsbehörden für Sonderabfertigungen, Außenstart-/landegenehmigungen und weitere erforderliche Genehmigungen wird zusätzlich zu den anfallenden Gebühren berechnet.

6.3 Grenzabfertigungen

Für Abfertigungen durch den Zoll und/oder die Bundespolizei bei Ein- oder Ausreise aus/in ein Land außerhalb der EU oder des Schengenraumes wird bei Luftfahrzeugen mit einer Höchstabflugmasse von über 2.000 kg eine pauschale Gebühr von 10,08 € pro Abfertigungsvorgang erhoben.

6.4 Bereitstellung erhöhter Feuerschutzkategorien

Erhöhter Aufwand durch Feuerwehrebereitschaft ab ICAO Feuerschutzkategorie IV wird mit 504,21€ je Kalendertag berechnet.

7 INKRAFTTRETEN

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für den Verkehrslandeplatz Speyer vom 01.10.2020 (mit Anlagen) außer Kraft.